

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00045 vom 4. Juli 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00045 du 4 juillet 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00045 del 4 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

S. 2) , so auch von Liegenschaften in der Stadt Zürich. Am 7. Dezember 2018 meldete das kantonale Steueramt Zürich der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, gestützt auf eine Ermessensveranlagung vom 19. Dezember 2017 , für das Jahr 2013 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr. 1'645'816.-- sowie ein per 31. Dezember 2013 im Betrieb investiertes Eigenkapital in Höhe von Fr. 30'920'416.-- (Urk. 9). Gestützt auf diese Steuermeldung ermittelte die Ausgleichskasse ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 1'308'900.-- und erliess am 17. Dezember 2018 eine «definitive Verfügung für das Jahr 2013 » , mit welcher sie von X.____

persönliche Beiträge als Selbständigerwerbender in Höhe von Fr. 129'237.40 forderte (inkl. FAK-Beiträge und Verwaltungskosten ; Urk. 7/68) . Mit separater Verfügung vom gleichen Tag setzte sie zudem die von X.____ zu bezahlenden

Verzugszinsen auf Fr. 32'076.-- fest (Urk. 7/69 ; vgl. auch Schlussrechnung vom 17. Dezember 2018 über Fr. 161'313.40 , Urk.

7/67). Auf den Verfügungen bzw. der Schlussrechnung

war die Adresse Y.____ , Z.____ vermerkt .

Am 1. Februar 2019 erliess die Ausgleichskasse bezüglich der Beiträge für das Jahr 2013 eine gebührenpflichtige Mahnung (Urk. 7/70) sowie am 4. Februar 2019 eine neue Schlussrechnung (Urk. 7/71 ; hier einschliesslich Mahngebühren). Gegen die Mahnung vom 1. Februar 2019 erhob der Versicherte am

8. Februar 2019 durch seinen Rechtsvertreter Einsprache (Urk. 7/72) und wies vorab darauf hin, dass die auf der Mahnung aufgeführte Adresse nicht korrekt und er seit Mitte 2018 in A.____ wohnhaft sei , wo er auch gemeldet sei. Gleichzeitig führte er aus , dass ihm die in der Mahnung vom 1. Februar 2019 erwähnte Rechnung vom 17. Dezember 2018 nicht vorliege ; auch sei die Schlussrechnung vom 4. Februar 2019 verjährt ,

weshalb diese aufzuheben sei

(Urk. 7/72).

Daraufhin stellte die Ausgleichskasse dem Versicherten mit Schreiben vom 17. Mai 2019 unter anderem Kopien der Verfügungen vom 17.

Dezember 2019

zu (betreffend persönliche Beiträge und Verzugszinsen ; Urk. 7/81). Am 21. Mai 2019 bestätigte der Rechtsvertreter per E-Mail deren Erhalt und wies darauf hin, dass er die selben Verfügungen - da der Versicherte sie vorher nicht erhalten habe

-

als am 20. Mai 2019 zugestellt wurde; er bekräftigte daher die erhobene Einsprache mit der Begründung, dass die Beiträge für das Jahr 2013 infolge Verjährung nicht mehr erhoben werden könnten (Urk. 7/82). Mit Einspracheentscheid vom

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Verfahren, ob die Beschwerdegegnerin die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2013 rechtzeitig, d.h. innerhalb der Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), geltend gemacht hat. Dem gegenüber ist die Beitragspflicht

an sich (im Grundsatz und in masslicher Hinsicht) unbestritten (vgl. Urk. 1 Ziff. 15).

E. 1.2

Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. In Abweichung von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) endet die Verjährungsfrist für Beiträge nach den Art.

E. 3

1. Juli 2019 hiess die Ausgleichskasse die Einsprache des Versicherten in dem Sinne teilweise gut, als sie auf die Erhebung einer Mahngebühr in Höhe von Fr. 40.-- zurückkam, jedoch an der Beitragsforderung für das Jahr 2013 festhielt

(Urk. 2) . 2.

Dagegen liess X.____ mit Eingabe vom 20. August 2019 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit dem Antrag, der Einspracheentscheid

vom 31. Juli 2019 der SVA Zürich, Ausgleichskasse, sei mit Bezug auf die persönlichen Beiträge 2013 aufzuheben; unter Entschädigungsfolgen zulasten der SVA, Ausgleichskasse (Urk. 1 S. 1). Mit Vernehmlassung vom 17. September 2019 stellte die Ausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Am 23. September 2019 reichte sie auf telefonische Aufforderung des hiesigen Gerichts hin die nicht bei den Akten liegende Steuermeldung vom 7. Dezember 2018 ins Recht (Urk. 8-9).

Mit Verfügung vom 27. September 2019 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 10). Der Versicherte liess sich mit Replik vom 8. Oktober 2019 vernehmen (Urk. 12-13), wohin gegen die Ausgleichskasse unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid vom 31. Juli 2019 sowie in der Vernehmlassung vom 17. September 2019 auf eine ausführliche Duplik verzichtete (Urk. 15). Dies wurde dem Versicherten mit Verfügung vom 30. Oktober 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Mit Blick auf die vorliegend streitige

Frage der Verjährung

(bzw .

Verwirkung)

nach Art. 16 Abs. 1 AHVG

ist zunächst zu prüfen, wann die Beitragsverfügung vom 17. Dezember 2018 (Urk. 7/68) ,
mit welcher die Verwaltung die persönlichen Beiträge

für das Jahr 2013 geltend machte ,

erlassen bzw .

zur Post

gebracht

worden ist . Unstreitig ist dabei zwischen den Parteien, dass die Verfügung vom 17.
Dezember 2018

mittels

gewöhnlicher Briefpost (« A- Priority »)

zum Versand gebracht werden sollte .

E. 3.2

hier) , was vorliegend nicht der Fall ist, dass die – für den Versand beweisbelastete

- Beschwerdegegnerin den rechtsgenügenden Beweis für die

Postaufgabe der Verfügung

am 17. Dezember 2018

(oder zu einem späteren Zeitpunkt vor dem 17. Mai 2019)

nicht erbracht hat. Wird die Tatsache oder das Datum der Aufgabe einer Postsendung ohne
Ausstellnachweis bestritten, muss im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt
werden (vgl. wiederum Urteil des Bundesgerichts 9C_830/2015 vom 6. April 2016, E. 5.3.2
mit Hinweisen) .

Mithin ist vorliegend davon auszugehen, dass die Ausgleichskasse die Verfügung vom 17.
Dezember 2018

erst auf Nachfrage des Beschwerdeführers (nach erhaltener Mahnung hin)

am 17. Mai 2019 effektiv

zur Post gebracht hat .

4.4.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Beschwerdegegnerin, indem sie die Beiträge für das Jahr 2013
mit Zustellung der vom 17. Dezember 2018 datierenden Verfügung am 17. Mai 2019
(Postaufgabe) geltend machte, die Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 1 AHVG gewahrt hat.
Der Beschwerdeführer lässt dies unter Hinweis auf das Urteil des Schweizerischen
Bundesgerichts H 1/06 vom 30. November 2006 bestreiten mit der Begründung, dass – da
die Rechtskraft der Steuerveranlagung vom 19. Dezember 2017 innert der fünfjährigen

Verjährungsfrist von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG eingetreten sei – Satz 2 von Art. 16 Abs. 1 AHVG nicht anwendbar und die Frist zur rechtzeitigen Geltendmachung mithin am 31. Dezember 2018 abgelaufen sei. Unter Hinweis auf das Urteil H 1 /06 hält er mit anderen Worten dafür, dass Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG nur dort zur Anwendung gelangt, wo bei Ablauf der in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG

vorgeesehenen fünfjährigen Frist noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt (vgl. Urk. 12 S. 4 Rz 21 f) . 4.2

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 128 I 34

E. 3b). Es können auch die Gesetzesmaterialien beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Richter damit weiterhelfen (BGE 132 III 707

E. 2). Die Vorarbeiten sind für die Gesetzesinterpretation weder verbindlich noch für die Auslegung unmittelbar entscheidend; denn ein Gesetz entfaltet ein eigenständiges, vom Willen des Gesetzgebers unabhängiges Dasein, sobald es in Kraft getreten ist. Insbesondere sind Äusserungen von Stellen oder Personen, die bei der Vorbereitung mitgewirkt haben, nicht massgebend, wenn sie im Gesetzestext nicht selber zum Ausdruck kommen. Das gilt selbst für Äusserungen, die unwidersprochen geblieben sind. Als verbindlich für den Richter und die Richterin können nur die Normen selber gelten, die von der gesetzgebenden Behörde in der hierfür vorgesehenen Form erlassen worden sind. Das bedeutet nicht, dass die Gesetzesmaterialien methodisch unbeachtlich wären; sie können namentlich dann, wenn eine Bestimmung unklar ist oder verschiedene, einander widersprechende Auslegungen zulässt, ein wertvolles Hilfsmittel sein, um den Sinn der Norm zu erkennen und damit falsche Auslegungen zu vermeiden. Wo die Materialien keine klare Antwort geben, sind sie als Auslegungshilfe nicht dienlich. Insbesondere bei verhältnismässig jungen Gesetzen darf der Wille des historischen Gesetzgebers nicht übergangen werden. Hat dieser Wille jedoch im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden, so ist er für die Auslegung nicht entscheidend. Ist in der Gesetzesberatung insbesondere ein Antrag, das Gesetz sei im Sinne einer nun mehr vertretenen Auslegungsmöglichkeit zu ergänzen, ausdrücklich abgelehnt worden, dann darf diese Auslegungsmöglichkeit später nicht in Betracht gezogen werden (BGE 134 V 170 E. 4.1 mit Hinweisen)

4.3

Gemäss dem Wortlaut von

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG

endet die Verjährungsfrist für Beiträge nach den Art.

E. 3.3

Die

Beitragsverfügung vom 17. Dezember 2018 sollte
unbestrittenermassen mittels gewöhnlicher

A-Post

zum Versand gebracht werden. Somit

kann bei der Post kein Nachforschungsbegehren gestellt werden.

Alsdann hat die Verwaltung zum Zeitpunkt oder zu den Umständen der Postaufgabe im
Verfahren

keine näheren Ausführungen

gemacht, womit keine Begebenheiten bekannt

sind, welche Rückschlüsse auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Versands der
Verfügung zulassen. Soweit die Verwaltung – stillschweigend –

davon ausgeht bzw. daran festhält, dass die vom 17. Dezember 2018 datierte
Beitragsverfügung für das Jahr 2013 gleichentags zur Post gebracht wurde, genügt dies
den Beweisforderungen nicht, ist der

übliche organisatorische Ablauf bei der Verwaltung im Versand der Verfügung nach der
Rechtsprechung doch nicht geeignet, den erforderlichen Nachweis zu erbringen (BGE 121
V 5 E. 3b; vgl. auch 99 Ib 360 E. 3). Schliesslich

sind dafür, dass die Beitragsverfügung vom 17. Dezember 2018 dem Beschwerdeführer
nicht bzw. nicht vor Mai 2019 zugegangen sein könnte, verschiedene Ursachen denkbar;

so könnte eine Postaufgabe durch die Beschwerdeführerin unterblieben, die Postsendung
bei der Schweizerischen Post verloren gegangen oder auch beim Beschwerdeführer
verschwunden sein. Jedoch erscheint

keine dieser möglichen

Geschehnisabläufe

als am wahrscheinlichsten. Mithin ergibt sich in Nachachtung des Grundsatzes,

wonach das Gericht eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen darf, wenn es von
ihrem Bestehen überzeugt ist (E).

E. 6

Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG erst ein Jahr nach
Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig
wurde.

Der

Wortlaut

dieser Bestimmung ist klar

und lässt keine widersprechende Auslegung zu.

Insbesondere enthält der Gesetzestext keine Einschränkung dahin gehend, dass

die Einjahresfrist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2

AHVG nur dort zur Anwendung gelangt, wo innert der Fünfjahresfrist von Art. 16 Abs. 1 Satz 1

(bzw. Art. 24 Abs. 1 ATSG) keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt. Ein sachlicher Grund für eine solche Einschränkung

ist

denn auch

nicht ersichtlich. Vielmehr

führte die Nichtanwendung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG in Fällen,

in denen die Rechtskraft einer Steuermeldung zwar

innerhalb, jedoch erst kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist eintritt und daher die Beitrags erhebung gestützt auf die rechtskräftige Steuerveranlagung (aus praktischen Gründen)

nicht mehr innert Frist möglich ist,

zu einem Resultat, das

dem

Zweck der Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG zuwiderläuft. So geht

der Zweck der Bestimmung

gerade dahin,

die Verwirkungsfrist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG zu verlängern; dies, damit die Ausgleichskassen

nicht gezwungen sind, zur Vermeidung der Verwirkungsfolgen

innert der Fünfjahresfrist eine Beitragsverfügung zu erlassen, bevor das beitragspflichtige Einkommen gestützt auf das rechtskräftig festgesetzte

steuerbare Einkommen zuverlässig

ermittelt werden kann.

Da

die Meldung durch die Steuerbehörde jeweils eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und schliesslich die rechtskräftige Steuerveranlagung bzw. die entsprechende Steuermeldung oft erst den Ausgangspunkt der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens darstellt (etwa bei gemeldeten Gesamteinkommen)

–

muss den Ausgleichskassen

für die Beitragsfestsetzung

die

in Satz 2 von Art. 16 Abs. 1 AHVG umschriebene Jahresfrist in Abhängigkeit von der rechtskräftigen Steuerveranlagung vielmehr

ohne Einschränkung

zur Verfügung stehen, wie es denn auch dem Gesetzestext entspricht.

Soweit der Beschwerdeführer auf das bundesgerichtliche

Urteil H 1/06

verweist, ist vorwegzuschicken, dass diesem nicht dieselbe rechtliche Fragestellung zugrunde liegt.

Streitig und zu prüfen war

dort vielmehr, ob die Verwirkungsfrist nach Satz 2 von Art. 16 Abs. 1 AHVG bereits vor der fünfjährigen Verwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AHVG ablaufen und an deren Stelle treten (und diese so im Ergebnis abkürzen) kann (was das Bundesgericht verneinte). Aus dem genannten Urteil lässt sich daher nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten.

Dies gilt aber auch

in soweit

im genannten Urteil unter Hinweis auf die Botschaft

über die 10. AHV-Revision vom 5. März 1990 (in: BBl 1990 II 1 ff., insbesondere S. 83 f.)

ausgeführt wird, der Gesetzgeber habe im Rahmen der 10. AHV-Revision die bisherige Verjährungsregelung von Art. 16 Abs. 1 grundsätzlich beibehalten, jedoch dort eine Verlängerung der fünfjährigen Frist in Abhängigkeit der Steuermeldung einführen wollen, « wo bei Ablauf der fünfjährigen Frist noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliege »

(vgl. E. 4.4.1 von Urteil H 1/06). Wie erwähnt stand eine andere Fragestellung

im Fokus der höchstrichterlichen Erwägungen und erwies sich – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – der zitierte Passus im genauen Wortlaut dort nicht als ausschlaggebend. Insbesondere hat aber die in der Botschaft enthaltene

Aussage

– wie erwähnt – im klaren und für den Richter letztlich verbindlichen Gesetzestext

keinen Niederschlag gefunden, weshalb sie für die Auslegung nicht entscheidend sein kann (vgl. E. 4.2

hiervor).

4.4

Gemäss der Steuermeldung vom 7. Dezember 2018 wurde gegen die Steuerveranlagung vom 19. Dezember 2017

betreffend das Jahr 2013 keine Einsprache erhoben (Urk.

E. 9

). Die Steuerveranlagung erwuchs somit mit Ablauf der Einsprachefrist Anfang 2018 in Rechtskraft (vgl. .

Art. 132 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer,
DBG). Demzufolge endete die Verwirkungsfrist
nach Art. 16

Abs. 1 Satz 2 AH VG am 31. Dezember 2019, womit die Verwaltung die persönlichen
Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2013
mit Versand

der Beitragsverfügung im Mai 2019 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers
rechtzeitig geltend gemacht hat. 4.5

Da die Beitragspflicht bzw. Beitragserhebung im Übrigen weder im Grundsatz noch in
masslicher Hinsicht beanstandet wurde (vgl. E.1.1), besteht kein Anlass für eine nähere
Prüfung der Bemessungsfaktoren.

Die Beschwerde ist daher im Ergebnis abzuweisen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Markus Oehrli -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge-
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.